

Gemeinsame Entsprechenserklärung 2007 gemäß § 161 Aktiengesetz von Vorstand und Aufsichtsrat der AC-Service AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007:

Vorstand und Aufsichtsrat der AC-Service AG erklären: Den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur Unternehmensleitung und -überwachung in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2006 mit Ausnahme der nachstehend erläuterten Ausnahmen entsprochen und soll auch zukünftig entsprochen werden.

Ziff. 3.8 Angemessener Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung

Der Empfehlung nach Ziff. 3.8 Satz 3, nach der bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll, wird seit 1. Januar 2007 nicht mehr entsprochen. Ab diesem Zeitpunkt wurde die bestehende D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt weitergeführt. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts führt bei dem derzeit bestehenden Versicherungsverhältnis nicht zu einer Prämieneinsparung. Zudem handelt es sich bei der D&O-Versicherung der Gesellschaft um eine Gruppenversicherung für eine Vielzahl von Mitarbeitern im In- und Ausland. Im Ausland ist ein Selbstbehalt aber unüblich. Eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern erscheint im Übrigen nicht sachgerecht.

Ziff. 4.2.1 Regelung der Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung

In der Geschäftsordnung für den Vorstand ist entsprechend Ziff. 4.2.1 Satz 2 die Arbeit des Vorstands geregelt, insbesondere die dem

Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen. Die erstmals in der Fassung des Kodex vom 14. Juni 2007 vorgesehene Empfehlung, wonach Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder in der Geschäftsordnung festzulegen sind, wurde und wird nicht erfüllt. Die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder werden nicht in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, sondern in einem Geschäftsverteilungsplan, auf den in der Geschäftsordnung für den Vorstand verwiesen wird. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Aufsichtsrat festgelegt.

Ziff. 4.2.5 Individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts

Der Empfehlung nach Ziff. 4.2.5 Abs. 1, wonach die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht erfolgen soll, der als Teil des Corporate Governance Berichts auch das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert, wurde nicht im vollen Umfang entsprochen. Die Gesellschaft hat zwar für das Geschäftsjahr 2006 die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds gemäß Ziff. 4.2.4 offengelegt; die Offenlegung erfolgte auch in einem Vergütungsbericht, der das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder in allgemein verständlicher Form erläutert. Die Offenlegung erfolgte jedoch nicht als Teil des Corporate Governance Berichts, sondern im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang. Der Konzernanhang ist wiederum Teil des Geschäftsberichts der Gesellschaft. Künftig soll der Empfehlung nach Ziff. 4.2.5 Abs. 1 jedoch voll entsprochen werden.

Ziff. 5.1.2 Langfristige Nachfolgeplanung Vorstand

Der Empfehlung nach Ziff. 5.1.2 Abs. 1 Satz 2, wonach der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im

Vorstand sorgen soll, wurde nicht entsprochen. Aufgrund des Lebensalters der bestehenden Vorstandsmitglieder sahen Vorstand und Aufsichtsrat bisher keine Notwendigkeit für die Ausarbeitung einer langfristigen Nachfolgeplanung. Zukünftig wird der Aufsichtsrat jedoch gemeinsam mit dem Vorstand regelmäßig prüfen, ob diesbezüglich Handlungsbedarf besteht und für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand sorgen.

Ziff. 5.3.3 Nominierungsausschuss

Die erstmals in der Fassung des Kodex vom 14. Juni 2007 vorgesehene Empfehlung nach Ziff. 5.3.3, wonach der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt, wurde und wird nicht entsprochen. Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft derzeit nur aus drei Vertretern der Anteilseigner besteht, erscheint die Bildung eines Nominierungsausschusses nicht sinnvoll.

Ziff. 5.4.7 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 1 Satz 3, wonach der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden sollen, wurde und wird nur teilweise entsprochen. Satzungsgemäß werden bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder nur der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat berücksichtigt. Nach Ansicht von Aufsichtsrat und Vorstand besteht für eine Berücksichtigung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in Ausschüssen bei der Vergütung derzeit keine Notwendigkeit.

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 2, wonach die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung

erhalten sollen, wurde und wird nur teilweise entsprochen. Nach der Satzung besteht die Vergütung des Aufsichtsrats seit der Eintragung der Beschlüsse der letzten ordentlichen Hauptversammlung im Handelsregister aus einer festen Grundvergütung sowie aus einer festen Vergütung für die Teilnahme an jeder Sitzung. Die öffentliche Diskussion zu der Frage, ob eine erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats wünschbar sei, verläuft weiterhin kontrovers. Aufsichtsrat und Vorstand werden die weiteren Entwicklungen in dieser Frage beobachten.

Der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 3, wonach die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden sollen, wurde nicht im vollen Umfang entsprochen. Die Gesellschaft hat zwar für das Geschäftsjahr 2006 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen offengelegt. Die Offenlegung erfolgte jedoch nicht im Corporate Governance Bericht, sondern im Anhang zum Jahresabschluss und im Konzernanhang. Der Konzernanhang ist wiederum Teil des Geschäftsberichts der Gesellschaft. Künftig soll der Empfehlung nach Ziff. 5.4.7 Abs. 3 jedoch voll entsprochen werden.

Ziff. 7.1.2 Veröffentlichung Konzernabschluss, Zwischenberichte

Der Empfehlung nach Ziff. 7.1.2 Satz 3 bezüglich Veröffentlichung des Konzernabschlusses innerhalb von 90 Tagen und der Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen wurde mittels Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft sowie der Deutschen Börse entsprochen, mit Ausnahme des Zwischenberichts für das zweite Quartal des laufenden Geschäftsjahres, der mit Rücksicht auf die Sommerpause innerhalb von 60 Tagen veröffentlicht wurde. Der Vorstand wird die

bisherige Praxis voraussichtlich auch in Zukunft weiterführen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ergänzend darauf hin, dass der zukunftsbezogene Teil der letzten Entsprechenserklärung vom Dezember 2006, der noch auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 Bezug nimmt, konsequent befolgt wurde.

Stuttgart, im Dezember 2007

**AC-Service AG
Aufsichtsrat und Vorstand**

AC-Service AG, WKN 511 000, ISIN DE000 511 000 1

Notiert im Prime Standard (geregelter Markt) der Frankfurter Wertpapierbörse